

Satzung  
der "LG Wuppertal e.V."

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Laufgemeinschaft Wuppertal", nachfolgend auch "LG Wuppertal" oder LG abgekürzt.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e.V."
- (3) Der Verein will Mitglied des zuständigen Landesverbandes und des entsprechenden nationalen Deutschen Leichtathletikverbandes (DLV) werden und diese Mitgliedschaft beibehalten.
- (4) Sitz der LG ist Wuppertal.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Leichtathletik und des Lauf- und Ausdauersports. Die Leichtathletik in Wuppertal soll gefördert und dem Breiten- und Spitzensport in den Vereinen Impulse gegeben werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Ausübung, Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Überschreiten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit, können hauptamtliche Kräfte eingesetzt werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der LG können Sportinteressierte (natürliche Personen), gemeinnützige Sportvereine (juristische Personen) und sonstige Einrichtungen sein.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme natürlicher Personen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme juristischer Personen und sonstiger Einrichtungen setzt die Zustimmung des Vorstandes ohne Gegenstimme voraus. Eine Voraussetzung für die Aufnahme ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung für Beiträge.
- (3) In der Mitgliederversammlung haben Mitglieder, die natürliche Personen und mindestens sechzehn Jahre alt sind, einfaches Stimmrecht; gemeinnützige Sportvereine haben doppeltes Stimmrecht. Das Stimmrecht natürlicher Personen ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht gemeinnütziger Sportvereine wird durch den/die Vorsitzende(n) bzw. eine(n) Vertreter(in) des jeweiligen Sportvereins ausgeübt.
- (4) Sonstige Einrichtungen sind fördernde Mitglieder und haben kein Stimmrecht. Soweit Mitglieder einer sonstigen Einrichtung auch Mitglied der LG geworden sind, haben sie die Mitgliedsrechte als natürliche Person.
- (5) Die Mitgliedschaft in der LG endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt des Mitglieds oder durch Ausschluß aus dem Verein.
- (6) Der Austritt erfolgt zum Monatsende durch schriftliche Erklärung

gegenüber dem Vorstand.

(7) Ein Mitglied kann durch den Vorstand durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit aus der LG ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstösst.

#### § 4

##### Beiträge

(1) Der Verein erhebt monatlich Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

(2) Über die Erhebung und die Höhe einer einmaligen Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand.

#### § 5

##### Organe des Vereins

Die Organe der LG sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### § 6

##### Der Vorstand

(1) Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht nach dieser Satzung andere Organe des Vereins zuständig sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Der Vorstand kann sich zur Ausübung seiner Tätigkeit hauptamtlicher Kräfte bedienen. Er ist ermächtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zu berufen.

(3) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun gewählten Mitgliedern. Ein Verein oder eine Einrichtung kann kein Mitglied des Vorstandes sein.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt eine Person zum/zur Vorsitzenden, eine Person zum/zur Schatzmeister/in sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes auf zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch die/den Vorsitzende/n allein oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

#### § 6

##### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

b) einmal im Kalenderjahr,

c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten und

d) wenn ein Fünftel der Mitglieder dies in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen verlangen.

(2) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen.

(3) Beschlußfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll ist von einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

## § 7

### Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen der LG können nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam.

## § 8

### Auflösung des Vereins

(1) Die LG wird aufgelöst durch Beschluß einer Mitgliederversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen wird.

(2) Es muß mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zugegen, so wird frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder endgültig Beschluß faßt.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports. Eine geeignete Körperschaft ist bereits im Auflösungsbeschluß zu benennen.

## § 9

### Schlußbestimmung

Die Satzung ist am 11. November 2001 errichtet.